

§ 23 GDBNDVerfSchVDV — Studienplan

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für das Studium erstellt die Hochschule einen Studienplan.

(2) Der Studienplan regelt

1. die Studienfächer und -inhalte der Fachstudien,
2. die Verteilung der Studienfächer und -inhalte der Fachstudien auf die beiden Fachrichtungen, und zwar welche Studienfächer und -inhalte
 - a) in beiden Fachrichtungen vermittelt werden,
 - b) nur in der Fachrichtung Bundesnachrichtendienst vermittelt werden und
 - c) nur in der Fachrichtung Verfassungsschutz vermittelt werden,
3. die Absolvierung von Leistungstests während der Fachstudien, und zwar
 - a) wie viele Leistungstests zu absolvieren sind,
 - b) in welchen Studienfächern die Leistungstests zu absolvieren sind und
 - c) in welcher Form die Leistungstests zu absolvieren sind,
4. die Studienfächer und -inhalte der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sowie
5. die Absolvierung von Leistungstests während der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, und zwar
 - a) wie viele Leistungstests zu absolvieren sind,
 - b) in welchen Studienfächern die Leistungstests zu absolvieren sind und
 - c) in welcher Form die Leistungstests zu absolvieren sind.

Zitiervorschlag: § 23 GDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDBNDVerfSchVDV/23>